



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl SPD**

Periodischer Sicherheitsbericht und Kriminalstatistik

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2015 nicht nur eine Kriminalstatistik alter Art vorzulegen, sondern dem Landtag auch einen periodischen Sicherheitsbericht, der eine verlässliche jährliche Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage enthält, die über die bloße Analyse der Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistiken hinausgeht.

Begründung:

1. Der Nachteil einer jeden Aussage zur Entwicklung von Kriminalität, die auf Daten über „registrierte“ Kriminalität gestützt ist, besteht darin, dass unklar ist, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis der Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt es ungewiss, ob die kriminalstatistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ adäquat wiedergeben.
2. Die fehlende Dunkelfeldforschung ist eine unverzichtbare Ergänzung der amtlichen Statistiken. Letztere stellen derzeit nur das Hellfeld der Kriminalität dar. Für eine rationale Kriminalpolitik ist jedoch die Dunkelfeldforschung ebenso unverzichtbar wie die Kriminalstatistik selbst.
3. Die Gesamtaufklärungsquote hat keine eigenständige Aussagekraft. Und auch innerhalb einzelner Deliktsbereiche ist die kriminalstatistische Aussage begrenzt. So sind von 100 wegen Mordes oder Totschlags ermittelten erwachsene Tatverdächtige nur etwa 25 Prozent deswegen verurteilt worden, bei Raub 28 Prozent, bei schwerer Körperverletzung 17 Prozent und bei einfacher Körperverletzung 15 Prozent. Es erhebt sich daher die Frage, was mit den erwachsenen Tatverdächtigen geschehen ist, die nicht verurteilt worden sind. Da es in Deutschland keine Verlaufsstatistik gibt, kann statistisch nicht ermittelt werden, wie die Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte abgeschlossen worden sind. Im Strafrechtsbereich erlaubt sich also der Staat, „ohne anständige Buchhaltung zu arbeiten“. Ohne eine solche Buchhaltung gibt es aber auch keine Erfolgskontrolle. Endziel muss daher eine Verlaufsstatistik sein.